|  |
| --- |
| **Vorhaben**: **Renaturierung des Brohlbaches im Bereich Josefsplatz in der Ortslage Burgbrohl**  4. BImSchV:  UVPG: allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §7 Abs. 1 UVPG sowie UVPG Anlage 1 Nr. 13.18.1 |

**Vorprüfung Stufe 1**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **1** | Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen: | |
| 1.1 | Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten, | Die Gemeinde Burgbrohl, Verbandsgemeinde Brohltal, beabsichtigt, in Verbindung und Einvernehmen mit dem LBM Cochem, den Kreuzungsbereich L114 mit Anbindung Burgweg sowie Parkplatzzufahrt umzugestalten.  Es ist vorgesehen, im Anbindungsbereich des Burgweges an die L114 die derzeitige Anlage eines Minikreisels auf erforderliche geometrische Abmessungen umzubauen. Zwecks Anlage einer Bushaltestelle ist beabsichtigt, unter Beachtung der erforderlichen Schleppkurven des Bemessungsfahrzeuges die Anbindung einer Bushaltespur auf der westlichen (rechten) Seite von der B412 auskommend und Ausfahrt Anbindung Burgweg mit möglicher Einbiegung in die L114 (Gleeser Straße) anzulegen. Hierdurch wird die Fahrbahn L114 mit Minikreisverkehrsanlage von der Bushaltesituation freigehalten.  In Verbindung mit der Umbaumaßnahme L114 und Anlegung einer Bushaltespur soll der Josefplatz nebst Parkplatzanlage umgestaltet werden.  Darüber hinaus soll im Teilbereich oberhalb des Brückenbauwerkes L114 sowie der Ergänzung zur Anlegung der Bushaltespur der zzt. überdeckelte Brohlbach offengelegt werden. |
| 1.2 | Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten, | keine weiteren Vorhaben mit potenziell negativ-kumulativer Wirkung im Umfeld bekannt |
| 1.3 | Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, | Zur Anlegung der Bushaltespur ist es erforderlich, einen Teilbereich des überdeckelten Brohlbaches im Anlehnungsbereich der L114 abzubrechen.  Für die Anlegung der Busspur ist der Überbau über den Brohlbach unter Ansatz der Belastung SLW60 bzw. Belastung nach Fachbericht 102 zu erneuern. Die Gründung des neuen Überbaues für die Bushaltespur soll auf Bohrpfähle in Anlehnung an die Gründung des Brückenbestandes L114 erfolgen. Die Bohrpfähle (D= 900 mm sollen auf der Rückseite der bestehenden Widerlagerwände (seitliche Wände der Bachfassung im Parkplatzbereich) bis auf tragfähigen Baugrund abgeteuft werden. Hierdurch erübrigt sich die Wasserhaltung des Brohlbaches während den Brückenbauarbeiten bzw. werden zumindest minimiert. Des Weiteren soll oberlaufseitig der Bushaltespur der Brohlbach offengelegt werden. Die nachfolgenden Darlegungen beinhalten die Offenlegung des Brohlbaches und Entsiegelung der Brohlbachsohlenbefestigung.   * Für den Bereich der Entfernung der Überdeckelung des Brohlbaches von Station 0+0,00 bis Station 0+23,50 sind zur Durchführung der Abbrucharbeiten der bestehenden rechten Ufermauer Erdarbeiten mit vorgesehen. Dies ist notwendig um beim Abbruch der rechten Betonmauer einen Horizontalschnitt auszuführen sowie eine Zuwegungsmöglichkeit zum Bachlauf zwecks Entsiegelung der Bachbettsohle im Kreuzungsbereich der L114 anzudienen. Zum Abbruch der befestigten Bachbettsohle im Kreuzungsbereich ist die Zuwegung für ein kleineres Abbruchgerät sowie Gerät zum Ab- und Antransport von Abbruch- und Ersatzmaterial notwendig. Außerdem sind zur Herrichtung der neuen entsiegelten Bachbettsohle zwecks Aufnahme von Schleppspannungen bei entsprechender Wasserführung des Brohlbaches das Einrammen von Holzvernagelungen im Sohlbereich vorgesehen. * Inhalt der Offenlegung sind diverse Umgestaltungen des Bachbettsohlenbereiches durch Einbauen von Steinvorwurf, Steinblöcken und ergänzendes Sohlsubstrat innerhalb des Wasserlaufes.   Maßgebliche ausführungstechnische Beschreibung der Maßnahme aus Sicht des Naturschutzes:   * Abheben der einzelnen Stahlelemente-Überbaus am Brohlbach, unter Trennung der Auflagerverankerung. Diese Maßnahme verhindert den Einsturz und die Beeinträchtigung des Brohlbachs * Ggf. Errichtung einer Arbeitsraumschachtung aus Gründen des Gewässerschutzes bei Abbruch der Auflager-Stützwand mittels eines Horizontalschnitts mit Schneidgerät von der Rückseite der Stützmauer aus |
| 1.4 | Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, | nicht gegeben |
| 1.5 | Umweltverschmutzung und Belästigungen, | temporäre Eintrübung des Brohlbachs, in Verbindung mit den o.a. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, nicht erheblich |
| 1.6 | Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf: | nicht gegeben |
| 1.6.1 | verwendete Stoffe und Technologien, | Einhalten des Stands der Technik |
| 1.6.2 | die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, | nicht gegeben |
| 1.7 | Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft. | nicht gegeben |

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

**Vorprüfung Stufe 2**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **2** | Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen: | |
| 2.1 | Bestehende Nutzung des Gebietes, insbes. als Fläche für Siedlung u. Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftl. Nutzungen, für sonstige wirtschaftl. und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien) | * Ortsmitte Burgbrohl; Wohnen, Gewerbe * Knotenpunkt: überregionale Erschließung Bundesstraße 412, div. untergeordnete Erschließungsstraßen |
| 2.2 | Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und  seines Untergrunds (Qualitätskriterien) | Wasser:  Gewässer: Brohlbach, Gewässer zweiter Ordnung, mit hoher anthropogener Beeinträchtigung, naturfern im Eingriffsbereich, weder biotopkartiert, noch Bestandteil eines FFH-Gebietes  Boden:  z.T. versiegeltes, z.T. unversiegeltes, jedoch anthropogen beeinträchtigtes Bachbett, durch angrenzende Brückenwiderlager, daran angrenzende Böschungen, außerhalb des Plangebietes, die durch eine hohe Verdichtung gekennzeichnet sind  Natur und Landschaft:  naturfern, durch hohe anthropogene Beeinträchtigungen gekennzeichnet, Wohnen, Gewerbe, Verkehr (Ortsmitte)  Biotoptypen: mit geringer Bedeutung für den Naturhaushalt (Fließgewässer mit versiegelten, bzw. verdichteter Sohle (Naturstein) ohne Pflanzenwuchs (Brückenbauwerk)  Natürlichkeitsgrad: Gering  Lebensraumfunktion: versiegelter Gewässerabschnitt im Plangebiet; eingeschränkte Durchflussmöglichkeit für Fische; insg. geringe biologische Vielfalt durch Lage in naturfernem, hoch beeinträchtigtem Gewässerabschnitt |
| 2.3 | Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien): |  |
| 2.3.1 | Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatSchG, | nicht betroffen |
| 2.3.2 | Naturschutzgebiete gemäß § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst, | nicht betroffen |
| 2.3.3 | Nationalparke und Nationale Naturmonumente gemäß § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst, | nicht vorhanden |
| 2.3.4 | Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach den §§ 25 und 26 des BNatSchG | Biosphärenreservate - nicht vorhanden;  Landschaftsschutzgebiet „Rhein-Ahr-Eifel“  gemäß § 3 der Schutzgebietsverordnung vom 23. Mai 1980 sind folgende Schutzzwecke für das Landschaftsschutzgebiet formuliert:   * die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes * die Bewahrung und Pflege der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes im Bereich der vulkanischen Osteifel mit Ahr- und Rheintal * die nachhaltige Sicherung des Erholungswertes * die Verhinderung und Beseitigung von Landschaftsschäden   Durch die Maßnahme kommt es zu einer ökologischen Aufwertung, somit wird dem Schutzzweck entsprochen. |
| 2.3.5 | Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG | nicht vorhanden |
| 2.3.6 | Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG | nicht vorhanden |
| 2.3.7 | gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des BNatSchG | nicht vorhanden |
| 2.3.8 | Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG | Lage im Überschwemmungsgebiet: nicht erheblich |
| 2.3.9 | Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften fest­gelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind | nicht vorhanden |
| 2.3.10 | Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes | nicht vorhanden |
| 2.3.11 | in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind. | nicht vorhanden |
|  | **Zusammenfassende Bewertung** | **Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vor.** |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **3** | **Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen** | |
| **Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:** | |
| 3.1 | der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind | * Lage inmitten der Siedlung * Die Maßnahme führt weder zu negativen Auswirkungen im geografischen Gebiet, noch zu negativen Auswirkungen bei den betroffenen Personen. * Baubedingt ist von temporären Beeinträchtigungen (Baustellenverkehr, Lärm und Bewegungsunruhe) auszugehen, die jedoch im Verhältnis zum Status quo des Plangebietes, als nicht relevant einzustufen sind.   **Bewertung: Es entstehen keine negativen Auswirkungen** |
| 3.2 | dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen | * keine erheblichen negativen Auswirkungen; * Renaturierung führt anlage- und betriebsbedingt zu einer Aufwertung des Brohlbachs und dessen Ufer und damit auch zu den angrenzenden Flächen * baubedingt sind temporäre Beeinträchtigungen (z.B. geringe Gewässereintrübungen) zu erwarten, die jedoch keinen grenzüberschreitenden Charakter haben   **Bewertung: Es entstehen keine negativen Auswirkungen** |
| 3.3 | der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen | Eingriff Flora/Fauna/Biotope   * Einbau von Gabionen (baubedingte Störung) * Schaffung von Retentionsraum (baubedingte Störung) * Einbau von Wasserbausteinen um Uferbereich (baubedingte Störung) * temporäre Gewässereintrübung/Wasserhaltung (baubedingte Störung) * temporärer Lärm und Bewegungsunruhe (Baustellenverkehr) (baubedingte Störung)   Bewertung:   * keine Schwere und der Komplexität der Auswirkungen abzuleiten * bei Gegenüberstellung von Eingriff und Ausglich, ergibt sich ein Kompensationsüberschuss, so dass keine zusätzlichen Ausgleichsmaßnahmen notwendig werden (vgl. FN).   Eingriff Klima:   * kein Eingriff   Bewertung:   * keine erhebliche Schwere oder Komplexität der Auswirkungen abzuleiten   Eingriff Boden:   * temporärer Eingriff in vorbelastete Böden (versiegelte/verdichtete Gewässersohle/Ufer) * Einbau von Wasserbausteinen im Bachbett des Brohlbachs   Bewertung:   * keine erhebliche Schwere oder Komplexität der Auswirkungen gegeben * Schaffung eines renaturierten Gewässerabschnitts * Aufwertung angrenzender Biotopstrukturen   Eingriff Gewässer:   * temporäre Gewässereintrübung (Wasserhaltung) (baubedingt) * Querung des Gewässers (pot. Stoffeinträge) (baubedingt) * Einbau von Wasserbausteinen im Uferbereich (anlagebedingt)   Bewertung:   * keine erhebliche Schwere oder Komplexität der Auswirkungen gegeben * Aufwertung des Gewässers (Renaturierung durch Entsiegelung der Gewässersohle)   Eingriff Landschaftsbild/Erholung   * temporäre Gewässereintrübung (Wasserhaltung) (baubedingt) * Querung des Gewässers (pot. Stoffeinträge) (baubedingt) * Einbau von Wasserbausteinen im Uferbereich (anlagebedingt)   Bewertung:   * keine erhebliche Schwere oder Komplexität der Auswirkungen gegeben * Aufwertung des Orts- und Landschaftsbildes * Entwicklung von Freiraumqualitäten   Eingriff Mensch:   * temporäre Gewässereintrübung (Wasserhaltung) (baubedingt) * Querung des Gewässers (pot. Stoffeinträge) (baubedingt) * Einbau von Wasserbausteinen im Uferbereich (anlagebedingt)   Bewertung:   * keine erhebliche Schwere oder Komplexität der Auswirkungen gegeben * Aufwertung des Orts- und Landschaftsbildes * Entwicklung von Freiraumqualitäten |
| 3.4 | der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen | erhebliche negative Auswirkungen werden durch die Maßnahme nicht eintreten |
| 3.5 | dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen | nennenswerte, jedoch zu vernachlässigende Beeinträchtigungen sind baubedingt (temporäre Gewässereintrübung), anlage- und betriebsbedingt negative Auswirkungen sind nicht gegeben |
| 3.6 | dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben, | nicht gegeben |
| 3.7 | der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern. | Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sind gemäß Fachbeitrag Naturschutz dokumentiert  VS1 Räumung von Überschussmassen und Lagerung auf einer zugelassenen Deponie  VS 2 Sachgemäßer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen  VS Bauzeitenregelung: Entsiegelung der Gewässersohle erfolgt in den Monaten September bis Dezember  Erhebliche Beeinträchtigungen werden durch die genannten Maßnahmen vermieden bzw. minimiert. |
|  | **Zusammenfassende Bewertung** | **Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass durch die Renaturierung des Brohlbaches keine nachteilige Beeinträchtigung der Schutzgüter zu erwarten ist. Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann verzichtet werden** |

Koblenz, 11.11.2019

Im Auftrag

Wolfgang Schäfer

Gesehen: